

5908/AB XX.GP

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten DI Schöggel,
Dr. Povysil, Fischl, Dr. Pumberger und Kollegen betreffend
Standards für Betreuungs - und Pflegeheime
(Nr. 6338/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Zur Kompetenzlage verweise ich darauf, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. 10. 1992, K 11 - 2/91 - 53, ausgesprochen hat, daß die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gem. Art. 15 Abs. 1 B - VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Seither haben die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark entsprechende Regelungen erlassen. Vom Land Salzburg liegt ein Entwurf vor.

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegevorsorge wurde davon ausgegangen, daß die Erbringung von Geldleistungen allein die Problematik der Pflegevorsorge nicht umfassend lösen kann, daher wurde ein kombiniertes System aus Geld- und Dienstleistungen eingeführt. Es ist demnach notwendig, die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste dezentral und flächendeckend auszubauen. Diese Verpflichtung haben die Länder nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B - VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorgevereinbarung) übernommen.

In dieser Vereinbarung ist ein Mindeststandard an Leistungen und Qualitätskriterien für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste festgelegt, der von den Ländern beim Auf - und Ausbau der sozialen Dienste zu beachten ist. Die Länder haben auch dafür zu sorgen, daß die sozialen Dienste in entsprechender Qualität erbracht werden.

Die Qualitätskriterien für Heime zielen darauf ab, Heime in den Wohngemeinden nach einem modernen Baustandard zu errichten. Es muß weiters neben Rehabilitationsmöglichkeiten ein breitgefächertes Angebot an Dienstleistungen (Friseur, Fußpflege etc.) bereitgestellt werden. Fachlich qualifiziertes Personal und Hilfspersonal in ausreichender Anzahl soll überdies für die betroffenen Personen eine bedarfssprechende und menschenwürdige Form der Unterbringung garantieren.

Ein wesentliches Anliegen ist es auch, daß ein Mindestmaß an Bewohnerrechten garantiert wird. Es wird daher als notwendig angesehen, daß Verträge zwischen dem Träger einer Einrichtung und den Bewohnern abgeschlossen und so gestaltet werden, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten eindeutig definiert sind.

Die Länder haben demnach gemäß der Pflegevorsorgevereinbarung auch die Verpflichtung übernommen, Regelungen betreffend die Aufsicht über die Pflegeheime zu erlassen.

Vor allem ist es wichtig, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere ihre Menschenwürde, ihre Selbständigkeit und ihre Individualität zu fördern und zu schützen.

Der Stand der Umsetzung der Pflegevorsorgevereinbarung und hiebei insbesondere die Fragen der Qualitätssicherung sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS) und den Ländern, und zwar im Arbeitskreis für Pflegevorsorge, im Arbeitskreis für Qualitätssicherung und im Rahmen des Bundesbehindertenbeirates.

Sohin wirken unter der Leitung des BMAGS die Länder, die Vertreter der Behindertenorganisationen, die Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz, die Sozialpartner sowie die Vertreter der Parlamentsparteien zusammen, um die konstruktive Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems zum Wohle der betroffenen Menschen zu gewährleisten.

Auch die Landessozialreferentenkonferenz beschäftigt sich unter der Mitwirkung des BMAGS kontinuierlich mit diesem Themenbereich.

Der unter Federführung des BMAGS erstellte jährliche Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge beinhaltet überdies Beiträge der Länder über Qualität und Quantität der sozialen Dienste.

Darüber hinaus haben die Länder gemäß der Pflegevorsorgevereinbarung zur langfristigen Sicherstellung der Mindeststandards betreffend die sozialen Dienste Bedarfs- und Entwicklungspläne erstellt, die bis zum Jahre 2010 umzusetzen sind. Mit diesen Plänen liegt zum ersten Mal ein gesamtösterreichisches Datenmaterial über den Bereich der sozialen Dienste vor.

Derzeit verfaßt das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des BMAGS eine österreichweite Übersicht über diese Pläne. Das Ergebnis wird voraussichtlich im kommenden Herbst vorliegen.

Im Hinblick auf eine verstärkte Unterstützung der Pflegepersonen, insbesondere der Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen, wurde im BMAGS mit 1. Jänner 1998 eine Beratung für Pflegende eingerichtet, die von den Betroffenen sehr intensiv in Anspruch genommen wird. Ein Ausbau auf regionaler Ebene ist geplant.

Als Orientierungshilfe speziell für Menschen, die für sich oder einen Angehörigen einen Platz in einem Alten - oder Pflegeheim suchen, wurde darüber hinaus vom BMAGS - Sozialservice eine dreibändige Broschüre über Alten - und Pflegeheime in Österreich erstellt, in der das Angebot an öffentlichen und privaten Heimen nach einem Qualitätsstandard aufgelistet ist (Stand: 12/97).

Zum Bereich der Beträge, die seitens des Bundes für die Pflege der Betroffenen in die Heime fließen, wird darauf hingewiesen, daß gem. § 13 Bundespflegegeldgesetz der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % auf den jeweiligen Kostenträger übergeht, wenn die pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Heim stationär gepflegt wird. Eine entsprechende Regelung besteht im ASVG betreffend die Pensionen.

Nach der Dokumentation des BMAGS - Sozialservice über Alten - und Pflegeheime und den Berichten des Arbeitskreises für Pflegevorsorge ist weiters davon auszugehen, daß es in Österreich derzeit etwa 43.000 Pflegeplätze in Heimen gibt, davon etwa 30.000 in Heimen des Landes oder der Gemeinde und etwa 13.000 in privaten Heimen. Zu bedenken ist dabei, daß in den Heimen Pflegegeldbezieher der höheren Pflegegeldstufen wohnen und die Pflegeplätze auch von vollzahlenden Bewohnern belegt sind.